

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marie-Luise Dött, Hartmut Schauerte, Maria Michalk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/5171 –**

Situation mitarbeitender Familienangehöriger in der Sozialversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im deutschen Mittelstand sind viele Betriebe auf die Mitarbeit von Familienangehörigen angewiesen, um ihre Existenz zu sichern. Allein im Handwerk kann nach einer aktuellen Untersuchung des Deutschen Handwerksinstitutes (DHI) davon ausgegangen werden, dass etwa 280 000 Ehepartnerinnen/Ehepartner bzw. Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Zahl der beitragspflichtig beschäftigten Familienangehörigen im Handwerk dürfte bei deutlich über 500 000 liegen.

In Familienbetrieben mitarbeitende Unternehmerfrauen und Familienangehörige zahlen regelmäßig Beiträge in die gesetzlichen Sozialversicherungen ein in dem guten Glauben, als abhängig Beschäftigte versicherungspflichtig, im Leistungsfall damit auch leistungsberechtigt zu sein und die sozialen Sicherungssysteme in Anspruch nehmen zu können.

Seit vielen Jahren sind allerdings zahlreiche Fälle bekannt, in denen sozialversicherungspflichtig beschäftigte Angehörige über lange Zeiträume Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen entrichtet haben, im Leistungsfall aber keine Zahlungen erhielten.

Ursache hierfür ist, dass die gesetzlichen Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle die Sozialversicherungsbeiträge auch für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einziehen und die Betroffenen in der Regel als Arbeitnehmer einstufen. Bei der Beantragung von Leistungen insbesondere aus der Arbeitslosenversicherung fand in der Vergangenheit eine neuerliche Prüfung der Arbeitnehmerstellung statt. Wurde hierbei eine Mitunternehmerschaft festgestellt, blieb die vormalige Einstufung der Betroffenen als Arbeitnehmer durch die Krankenkasse ohne Bindungswirkung für die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Mit dem Ende 2003 beschlossenen „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ist mit Wirkung ab 1. Januar 2005 das Meldeverfahren hinsichtlich der Beurteilung der Versicherungs- und Beitragspflicht u. a. bei Familienangehörigen geändert worden. Seitdem wird auf Antrag der Einzugsstelle durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in einem

sog. Statusfeststellungsverfahren entschieden, ob eine Beschäftigung vorliegt. An die Entscheidung der BfA über die Feststellung der Versicherungspflicht ist die BA leistungsrechtlich gebunden. Ein eigenes Recht zur Feststellung steht ihr nicht mehr zu.

Dieses Statusfeststellungsverfahren betrifft Anmeldung ab 2005, mithin nur Neufälle. Altfälle, also Personen, die teilweise bereits seit Jahrzehnten Beiträge zahlen, sind von der Neuregelung nicht betroffen. Für diese Personen besteht nach wie vor Rechtsunsicherheit. Die Bundesregierung hat es versäumt, die bestehende Regelungslücke im Rahmen der Beratungen des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes Ende Januar 2005 zu schließen. Sie hat die Rechtslage für die Betroffenen sogar noch verschlechtert, indem sie den Personenkreis der Familienangehörigen durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz eingeschränkt hat. Für die weitaus größte Zahl potentiell betroffener Altfälle bleiben die derzeitige Rechtslage und die Verwaltungspraxis damit weiterhin in höchstem Maße unbefriedigend.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mittelstand und Handwerk sind das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Ohne den Einsatz seiner engagierten klein- und mittelständischen Unternehmer und deren Mitarbeiter hätte Deutschland weder die wirtschaftliche Stellung erreicht, die es auch in einer globalisierten, von hartem Wettbewerb gekennzeichneten Welt weiterhin einnimmt, noch den Wohlstand erhalten können, der unsere erfolgreiche soziale Marktwirtschaft über Jahrzehnte gekennzeichnet hat. Die Bundesregierung weist daher die in der vorliegenden Anfrage enthaltene Unterstellung, sie schätze die Leistungen der Arbeitnehmer in Handwerksbetrieben gering ein, zurück.

Gesetze, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sorgen dafür, dass alle Mitarbeiter in Unternehmen die Ansprüche geltend machen können, deren Voraussetzungen sie erfüllen. Dies gilt auch für die in der Anfrage angesprochene soziale Stellung von erwerbstätigen Ehegatten und Angehörigen in Familienbetrieben. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Im Rahmen des Melde- und Beitragsverfahrens zur Sozialversicherung ist es zunächst Aufgabe des Arbeitgebers, zu beurteilen und der Sozialversicherung zu melden, ob ein vertraglich neu verpflichteter Mitarbeiter abhängig beschäftigter Arbeitnehmer, selbständiger Auftragnehmer oder selbst Mitunternehmer des Betriebes ist. Nur wenn der Arbeitgeber aufgrund eigener Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass es sich um einen abhängig beschäftigten Mitarbeiter handelt, kann und muss er diesen zur Sozialversicherung anmelden und Versicherungsbeiträge an die hierfür zuständige Einzugsstelle abführen. Die Beiträge werden von der Einzugsstelle entgegengenommen, und es wird die fristgerechte und in der Höhe zutreffende Abführung der Beiträge durch den Arbeitgeber überwacht. Eine besondere Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beitragsabführung in diesem Verfahrensstadium ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dieses Verfahren ist sachgerecht und zweckmäßig. Es führt in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle zu sachgerechten Ergebnissen. Die Verwaltung wäre überfordert, wenn sie jede der millionenfach erfolgenden An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung und die damit zusammenhängenden Beitragszahlungen in allen Einzelheiten zu überprüfen hätte.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Feststellung, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt und Versicherungspflicht zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung besteht, aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse schwierig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Weisungsgebundenheit des vermeintlichen oder tatsächlichen Arbeitnehmers aufgrund einer herausgehobenen wirtschaftlichen Stellung des Erwerbstätigen im Betrieb oder aufgrund besonderer, etwa familiärer Bindungen zweifelhaft ist. Allein um solche Einzelfälle

geht es bei der in der Anfrage zugrunde liegenden Problemstellung. Insbesondere bei Ehegatten, die im Betrieb des Ehepartners tätig werden und bei Geschäftsführern von Gesellschaften, die gleichzeitig selbst Gesellschafter sind, kann je nach den tatsächlichen Verhältnissen, etwa auch nach dem Grad einer wirtschaftlichen Beteiligung am Unternehmen, sowohl eine abhängige Beschäftigung als auch eine (selbständige) Mitunternehmerschaft vorliegen.

Allerdings tritt die hier angesprochene Problematik wegen der Besonderheiten der Arbeitsförderung nur im Recht der Arbeitslosenversicherung auf. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist durch eine Vorschrift im Beitragsrecht sichergestellt, dass zu Unrecht entrichtete Beiträge in der Rentenversicherung trotz fehlender Versicherungspflicht dann als Pflichtbeiträge gelten, wenn sie von der Rentenversicherung bei der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberprüfung nicht beanstandet worden sind.

Die Koalition aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat deshalb aufgrund der Situation im Bereich der Arbeitsförderung mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie den ergänzenden Regelungen des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) die Rechtslage so gestaltet, dass ab 1. Januar 2005 – bindend für alle Sozialversicherungszweige – von Amts wegen geprüft wird, ob eine abhängige Beschäftigung der Betroffenen vorliegt.

Mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz ist eines der vorrangigen Ziele der Bundesregierung, bürokratische Hemmnisse, insbesondere für den Bereich der Wirtschaft abzubauen und die Lohnnebenkosten zu senken, um den Standort Deutschland zu stärken, in die Tat umgesetzt worden. Soweit die Maßnahmen den Personenkreis der mitarbeitenden Familienangehörigen betroffen haben, hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die vorgesehenen Regelungen im Beitrags- und Meldeverfahren der Sozialversicherung ausdrücklich aus verwaltungsökonomischen Erwägungen unterstützt. Unabhängig von der tatsächlichen Größenordnung dieses Personenkreises wird häufig übersehen, dass nur wenige Fälle Streitig sein dürften.

I. Sachstand und Bewertung

1. Wie stellt sich die Rechtslage im Hinblick auf die Einstufung und Überprüfung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerstatus von in Betrieben mitarbeitenden Familienangehörigen seit 1998 bis heute dar?

Hat es gesetzliche und verwaltungsrechtliche Änderungen gegeben?

Wenn ja, welche?

Die hier maßgebliche Rechtsentwicklung baut auf der seit 1929 im Wesentlichen unveränderten Rechtslage zur Arbeitsförderung auf [vergleiche hierzu die ausführliche Darstellung in der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. Februar 1992 – 7 RAr 134/90, BSGE 70, 81 – 88]. Danach setzt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld voraus, dass die oder der Anspruchsberechtigte bereits einige Zeit als Arbeitnehmer versicherungspflichtig und damit Mitglied der Versichertengemeinschaft der Arbeitslosenversicherung war (so genannte Anwartschaftszeit). Die Beitragsentrichtung allein begründet die Versicherungspflicht nicht. Ob Beiträge in der irrtümlichen Annahme entrichtet worden sind, es liege Versicherungspflicht vor, oder – zu Unrecht – nicht entrichtet worden sind, obwohl Versicherungspflicht bestand, spielt dabei keine Rolle – eine Versicherung allein wegen tatsächlicher Entrichtung von Beiträgen ist dem Recht der Arbeitslosenversicherung in Deutschland seit 1929 fremd (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, siehe die Nachweise in der oben angegebenen Entscheidung des Bundessozialgerichts).

Zur Entscheidung über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung ist zunächst die Einzugsstelle nach § 28h des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) befugt. Außerdem prüfen die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV, ob die Arbeitgeber ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag erfüllen.

Mit dem Arbeitsförderungsreformgesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594 ff.) hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 1998 eine Regelung eingeführt, wonach die Bundesagentur für Arbeit (BA) verpflichtet wurde, auf Antrag der Betroffenen bereits zum Zeitpunkt einer Entscheidung der Einzugsstelle über die Versicherungspflicht verbindlich zu erklären, ob sie der Beurteilung, es liege Arbeitnehmereigenschaft und Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vor, zustimme (vergleiche § 336 SGB III). Die Betroffenen hatten von diesem Tage an jederzeit die Möglichkeit, ihren arbeitslosenversicherungsrechtlichen Status verbindlich klären zu lassen.

Mit dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. Dezember 1999 wurde das Anfrageverfahren zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status nach § 7a SGB IV eingeführt und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) übertragen. Dieses Statusanfrageverfahren ergänzt die Regelungen des § 28h Abs. 2 SGB IV und des § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV. Die BfA hat hierzu im Jahre 2000 eine Clearingstelle eingerichtet. § 7a SGB IV eröffnet damit die Möglichkeit, durch ein Anfrageverfahren den versicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers in Zweifelsfällen durch die BfA klären zu lassen. In den damit erfassten Fällen der so genannten Scheinselbständigkeit ging es um die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit. Die im Zusammenhang mit den Entscheidungen der Einzugsstellen, der Betriebsprüfungen oder des Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle der BfA erlassenen Verwaltungsakte gelten grundsätzlich für alle Zweige der Sozialversicherung einschließlich des Rechts der Arbeitsförderung. Nach den Regelungen des SGB IV besteht daher grundsätzlich eine beitragsrechtliche Bindung aller Versicherungsträger an die nach § 28h und § 28p bzw. nach § 7a SGB IV getroffenen Entscheidungen. Auch die Leistungsträger nach dem Fünften, Sechsten, Siebten und Neunten Buch Sozialgesetzbuch folgen dieser Entscheidung. Die beitragsrechtliche Bindung hat allerdings keine leistungsrechtliche Bindung der Bundesagentur für Arbeit zur Folge.

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das im Deutschen Bundestag bei nur 16 Gegenstimmen angenommen worden ist, hat der Arbeitgeber nach der ab 1. Januar 2005 geltenden Regelung des § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 SGB IV in der Meldung für einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Angabe zu machen, ob der Beschäftigte zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht. Durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz wird diese Meldepflicht auf eine Beziehung als Ehegatte oder Lebenspartner beschränkt.

Ergibt sich bei der Meldung gegenüber der Einzugsstelle aus den Angaben zum Betrieb eine Mitunternehmerschaft, dann leitet die Einzugsstelle den vom Arbeitgeber/Angehörigen ausgefüllten Fragebogen der BfA zur Entscheidung über das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses zu. Das Ergebnis dieses Statusfeststellungsverfahrens gibt die BfA den betroffenen Einzugsstellen und der BA bekannt.

Aufgrund der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung von § 336 SGB III ist die BA nach der Auslegung durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hinsichtlich der Zeiten, für die der das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, an diese Feststellung leis-

tungsrechtlich gebunden, sofern die BfA im Verfahren nach § 7a SGB IV das Vorliegen einer Beschäftigung feststellt.

2. Wie hat die Bundesregierung die bisherige Rechtslage im Hinblick auf die Rechtssicherheit und soziale Sicherheit der betroffenen mitarbeitenden Familienangehörigen beurteilt?

Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtslage nach Verabschiedung des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes?

Aus welchem Grund wurde der Personenkreis, der das neue Statusfeststellungsverfahren nutzen kann, durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz eingeschränkt?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Rechtslage vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vor allem im Bereich der Arbeitsförderung von den Betroffenen als unbefriedigend empfunden wurde.

Auf die Ausdehnung des Verfahrens auf weitere mitarbeitende Familienangehörige – wie es mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschlossen war – wurde wegen des ansonsten hohen Verwaltungsaufwands auf Seiten der Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger verzichtet, zumal Probleme in diesem Bereich nicht bekannt sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Trifft es zu, dass die Eingrenzung des Personenkreises auch von den Sozialversicherungsträgern gewünscht wurde?

Wenn ja, welche Gründe haben die Sozialversicherungsträger dafür vorgebracht?

Ja, aus Gründen der Verwaltungsökonomie, damit die Sozialversicherungsträger nicht in jedem Fall unter Umständen komplizierte verwandtschaftliche Verhältnisse von sich aus aufklären müssen und das Verfahren nicht unnötig bürokratisch gestaltet werden muss.

4. Was hat die Bundesregierung dazu veranlasst, ab dem 1. Januar 2005 die Pflicht zur Statusfeststellung der Betroffenen durch die BfA auf Antrag der gesetzlichen Krankenkassen gesetzlich festzuschreiben?

Die angesprochene Rechtsänderung geht auf einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag zum Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zurück. Ziel dieses Antrages war es, in Fällen der Erwerbstätigkeit von Gesellschaftern einer GmbH und von Ehepartnern im Unternehmen des Ehegatten

- von Amts wegen
- bei einer zentralen Stelle
- für alle Sozialversicherungszweige verbindlich

zu prüfen, ob die Erwerbstätigkeit in Form einer abhängigen Beschäftigung oder als selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, um damit die Rechtssicherheit für die Betroffenen, aber auch für die Sozialversicherungsträger zu verbessern.

5. Sieht die Bundesregierung für alle vor dem 1. Januar 2005 geschlossenen Arbeitsverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die der Familie des Unternehmensinhabers angehören, hinsichtlich der Statusregelung rechtlichen Handlungsbedarf?
6. Wie rechtfertigt die Bundesregierung den Umstand, dass die Einzugsstelle/ die BfA für ab dem 1. Januar 2005 neu begründete Beschäftigungsverhältnisse mit Familienangehörigen schon bei Beschäftigungsaufnahme den sozialversicherungsrechtlichen Status zu überprüfen hat, für vor diesem Datum begründete Beschäftigungsverhältnisse allerdings keine vergleichbare Rechtssicherheit schaffende Regelung besteht?

Die Bundesregierung sieht hier keinen Handlungsbedarf, da die Betroffenen bereits vor dem 1. Januar 2005 die Möglichkeit hatten, ihren Status für alle Zweige der Sozialversicherung verbindlich prüfen und feststellen zu lassen. Soweit diese Feststellung erfolgt ist, ergibt sich ohnehin kein weiterer Handlungsbedarf. Sofern eine solche Feststellung noch nicht getroffen wurde und keine Änderungen in den Verhältnissen eingetreten sind, werden die Einzugsstellen auf Antrag verbindlich über den Status der Betroffenen und ihre Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung entscheiden. Dies entspricht der Verfahrensvereinbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der BA und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vom 17./18. März 2005.

7. Warum hat die Bundesregierung bislang keine Lösung für so genannte Altfälle vorgelegt?
Plant die Bundesregierung eine diesbezügliche Gesetzesinitiative?

Die Bundesregierung plant keine Gesetzesinitiative, da diese nicht erforderlich ist. Die Problematik lässt sich im Sinne der Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung befriedigend im Verwaltungswege lösen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

8. Wie ist es aus Sicht der Bundesregierung zu rechtfertigen, dass trotz ggf. Jahrzehnte langer Beitragsabführung und Nichtbeanstandung des Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses bei zurückliegenden Prüfungen der Sozialversicherungsträger im Familienunternehmen für den beschäftigten Familienangehörigen nach der derzeitigen Rechtslage insbesondere in der Arbeitslosenversicherung keinerlei Vertrauensschutz besteht?

Wie hat sich die Situation bezogen auf die Rentenversicherung in der Vergangenheit dargestellt?

Gab es in der Rentenversicherung ähnliche Probleme wie in der Arbeitslosenversicherung?

Die BA ist gesetzlich zur Prüfung verpflichtet, ob die Voraussetzungen eines Anspruches auf Leistungen nach dem SGB III erfüllt sind. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben nur Personen, die zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt waren. Lag eine solche Beschäftigung tatsächlich nicht vor, ist die BA weder zur Leistung verpflichtet, noch berechtigt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung bereits dargestellt, stellt sich das Problem allein im Bereich der Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung gelten trotz fehlender Versicherungspflicht gezahlte Beiträge als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge, wenn diese nicht bei der Betriebsprüfung beanstandet werden (§ 26 Abs. 1 SGB IV) und danach wegen der hier ent-

sprechend anzuwendenden besonderen Vertrauensschutzregelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (§ 45 Abs. 2) nicht mehr beanstandet werden können. Außerdem gilt in der Rentenversicherung im Leistungsfall kraft Gesetzes die Vermutung, dass bei ordnungsgemäßer Meldung von Beschäftigungszeiten während dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat und Beiträge wirksam gezahlt worden sind. Weitere Schutzmöglichkeiten können sich für den Einzelnen in der gesetzlichen Rentenversicherung für zu Unrecht gezahlte Beiträge aus § 149 Abs. 5 SGB VI bei bindend festgestellten Beitragszeiten, aus einem Anerkenntnis nach § 199 Satz 2 SGB VI sowie aufgrund § 286 Abs. 3 SGB VI bei in einer Versicherungskarte eingetragenen Entgelten ergeben. In all diesen Fallgestaltungen besteht dann ein Schutz vor der Beanstandung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge mit der Folge entsprechender Leistungsgewährung. Aber selbst bei Beanstandung der Beiträge hat der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit, diese Beiträge nicht zurückzufordern; sie gelten dann als freiwillige Beiträge. Er kann ferner trotz Rückforderung binnen 3 Monaten freiwillige Beiträge einzahlen oder, wenn nur der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zurückgefordert hat, diesen Anteil auffüllen (§ 202 SGB VI). Infolge dieser Systematik sind Probleme wie in der Arbeitslosenversicherung nicht bekannt.

9. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, Personen, die einen Arbeitsvertrag besitzen, regelmäßig Entgelt erhalten und davon über Jahre ordnungsgemäß in gutem Glauben Beiträge in die Sozialversicherungen gezahlt haben, im Leistungsfall die Sozialleistungen zu versagen?

Personen, die einen Arbeitsvertrag besitzen, der ein Beschäftigungsverhältnis begründet, und die regelmäßig Arbeitsentgelt erhalten, sind in der Sozialversicherung versicherungspflichtig und erhalten dementsprechend nach den besonderen Voraussetzungen der einzelnen Zweige der Sozialversicherung Sozialleistungen. Sind die Voraussetzungen eines Beschäftigungsverhältnisses hingegen nicht erfüllt, fehlt die gesetzliche Grundlage für die Erbringung von Leistungen der fast ausnahmslos auf abhängig Beschäftigte ausgerichteten Sozialversicherung.

10. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass die Arbeitslosenversicherung Beiträge nur für höchstens vier Jahre erstattet hat, wenn im Nachhinein kein Arbeitnehmerstatus festgestellt worden ist?

Die Verjährungsfrist von vier Jahren für zu Unrecht entrichtete Beiträge entspricht der Frist über die Verjährung von Ansprüchen auf Sozialleistungen und für Ansprüche auf Beiträge. Die Vierjahresfrist findet sich auch in weiteren Vorschriften des SGB. Sie ist im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens sowie der Kalkulationssicherheit für die Solidargemeinschaft und die öffentlichen Haushalte gerechtfertigt, zumal die Aufklärung der tatsächlichen Umstände im Laufe der Zeit erfahrungsgemäß immer schwieriger wird. Der Rechtsverkehr erfordert klare Verhältnisse, die aber bei späterer Geltendmachung von Rechtsansprüchen aufgrund weit zurückliegender Tatsachen nicht sichergestellt werden können. Tatsächliche Umstände, die lange Zeit unangefochten bestanden haben, sollen im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit als bestehend anerkannt werden. Denn es ist ein fundamentaler Grundsatz des Verjährungsrechts, dass eine solche Unkenntnis des Anspruchsberechtigten, die auch in vielen anderen Bereichen unseres Rechtslebens zu finden ist, bei der Verjährung grundsätzlich unbeachtet bleiben muss. Im Übrigen handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des zuständigen Trägers, da die Verjährung im Wege der Einrede geltend gemacht wird.

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Personen mit Arbeitsverträgen vor dem 1. Januar 2005 gegenüber Personen mit Arbeitsverträgen ab diesem Datum benachteiligt werden?

Nein (vergleiche die Antworten zu den Fragen 1 und 5).

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Arbeitsleistung von angestellten Familienangehörigen – und damit deren Einsatz für den Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Unternehmen – durch ihre Benachteiligung insbesondere durch die Arbeitslosenversicherung gering geschätzt wird?

Wenn nein, zu welcher anderen Einschätzung gelangt die Bundesregierung?

Die Bundesregierung widerspricht ganz entschieden dieser Auffassung und weist die Unterstellung zurück. Eine solche Einschätzung rechtfertigt sich schon deshalb nicht, weil eine Benachteiligung im Sinne der Fragestellung nicht besteht.

13. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass von den Sozialversicherungen zu Unrecht eingezogene Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe zurückgezahlt werden müssten?

Nein, vergleiche die Antwort zu Frage 10. Im Übrigen gilt für Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie beanstandet worden sind, die Regelung, dass eine neue vierjährige Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch mit Ablauf des Kalenderjahres der Beanstandung beginnt.

14. Teilt die Bundesregierung grundsätzlich die Einschätzung, dass wer regelmäßig in gutem Glauben in die Sozialversicherungen einzahlt, im Leistungsfall auch einen Anspruch auf Sozialleistungen haben sollte?

Wie bereits ausführlich dargestellt, sind Leistungsansprüche an gesetzliche Voraussetzungen gebunden und daher nur bei deren Vorliegen begründet.

15. Hält es die Bundesregierung für notwendig, eine präzisere Definition des Arbeitnehmerbegriffes im Sozialversicherungsrecht zu entwickeln?

Wenn nein, warum nicht?

16. Wenn ja, welche Definition hält die Bundesregierung für geeignet?

Nein. § 7 Abs. 1 SGB IV definiert bereits die Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis und nennt Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzungen von einer Beschäftigung ausgegangen werden kann.

Die durch diese Systematik notwendige Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung, die auch bei der Unterscheidung in Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige maßgeblich ist, erfolgt anhand von Kriterien, die in gefestigter Rechtsprechung vom Bundessozialgericht entwickelt worden sind. Auch wenn diese Abgrenzung im Einzelfall zu Schwierigkeiten und auslegungsbedingten unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, würde eine präzisere Definition des Arbeitnehmerbegriffs der immensen Vielzahl verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten im Arbeits- und Sozial-

rechtsverhältnis nicht gerecht. Im Übrigen verhindert auch eine gesetzliche Definition keinesfalls die Vereinbarung eines Beschäftigungsverhältnisses zum Schein zwischen einem Unternehmer und seinen Familienangehörigen trotz tatsächlich fehlender Versicherungspflicht als Mitunternehmer.

17. Wie steht die Bundesregierung zu der rechtlich unterschiedlichen Behandlung hinsichtlich der Erstattung zu Unrecht entrichteter Rentenbeiträge (voll erstattungsfähig) und zu Unrecht entrichteter Arbeitslosenversicherungsbeiträge (erstattungsfähig nur für vier Jahre)?

Der Erstattungszeitraum zu Unrecht gezahlter Beiträge beträgt für alle Bereiche der Sozialversicherung einheitlich vier Jahre. In der Rentenversicherung gelten außerdem zu Unrecht entrichtete Beiträge als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge, wenn diese nicht rechtzeitig bei der Betriebsprüfung beanstandet werden (§ 26 Abs. 1 SGB IV). Der Einzelne kann stattdessen die Erstattung innerhalb der vierjährigen Frist verlangen.

Diese Konstruktion ist dem Recht der Arbeitsförderung fremd (vergleiche Antwort zu Frage 9). Die Bundesregierung wird aber dennoch prüfen, ob eine solche Umdeutung gegebenenfalls für gewisse Personengruppen sinnvoll sein könnte (vergleiche Antwort zu Frage 57).

18. Trifft es zu, dass der Verwaltungsrat der BA am 14. November 2002 das Thema der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung mitarbeitender Familienangehöriger erörtert hat?
Hat ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Vertreter an dieser Sitzung teilgenommen?
Wurde ein Bundesministerium damals mit diesem Thema befasst?
20. Zu welchen Ergebnissen kam diese Erhebung der Landesarbeitsämter?
21. Welche Beschlüsse oder Empfehlungen hat der Verwaltungsrat der BA damals oder später in dieser Frage gefasst?

Die BA ist eine selbständige, rechtsfähige, bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Sitzungen des Verwaltungsrates der Bundesagentur sind nicht öffentlich. Die Bundesregierung nimmt zu den Inhalten und zum Ablauf der Beratung im Verwaltungsrat der BA nicht Stellung.

19. Wie erklärt die Bundesregierung Aussagen ihrer Vertreter im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, im Zusammenhang mit den Beratungen des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes, die gewünschten Informationen lägen nicht vor, vor dem Hintergrund, dass die Landesarbeitsämter zu dieser Frage bereits vor drei Jahren eine Erhebung durchgeführt haben und die Ergebnisse dieser Erhebung in der Verwaltungsratssitzung der Bundesanstalt für Arbeit am 14. November 2002 diskutiert wurden?

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 18 und 30.

22. Wurde die BA beauftragt, Änderungsvorschläge für das zuständige Bundesministerium zu erarbeiten?

Wenn ja, wie sahen diese Änderungsvorschläge aus?

Wie wurden sie von der Bundesregierung umgesetzt?

Vergleiche die Antwort zu Frage 18. Die BA hat die Problematik mit Schreiben des Vorstands vom 3. März 2003 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herangetragen. Sie ist im Rahmen der Vorarbeiten des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des BMWA und der BA erörtert worden. Das Ergebnis entsprach der mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom Gesetzgeber verabschiedeten Rechtsänderung.

23. Trifft es zu, dass sich der frühere Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, in der Frage der sozialversicherungsrechtlichen Einstufung mitarbeitender Familienangehöriger mehrfach mit Interessensvertretern von Betroffenen ausgetauscht und/oder getroffen hat?

Wenn ja, was war seinerzeit Gegenstand, was Ergebnis der Gespräche?

In einem Gespräch zwischen dem früheren Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herrn Walter Riester, und der Präsidentin des Landesverbandes der Unternehmerehefrauen im Handwerk Baden-Württemberg e. V., Frau Brigitte Kreisinger am 17. Juli 2002 wurden die Probleme zur Sozialversicherungspflicht der Ehegatten-Arbeitnehmer erörtert. Schwerpunkte des Gespräches waren unter anderem die Verfahrensweise bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status insbesondere bei den Arbeitsämtern sowie die Einordnung im Falle der Darlehensgewährung bzw. der Übernahme einer Bürgschaft durch Ehegatten im Handwerksunternehmen.

Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Einstufung des betroffenen Personenkreises wurde durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eine obligatorische Statusfeststellung und damit die leistungsrechtliche Bindung der Arbeitsverwaltung neu geregelt.

In der Frage der Darlehensgewährung/Bürgschaft wurde mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vereinbart, dass zu den im Fragebogen für Ehegatten-Beschäftigte erbetenen Angaben über Darlehen/Bürgschaften erläuternde Ausführungen im Rundschreiben aufgenommen werden. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass sowohl die BA als auch die Krankenkassen in ihren Informationen an die Arbeitgeber verstärkt auf die Problematik hinweisen. Dies ist auch umgesetzt worden.

II. Ausmaß und Umfang des Problems

24. Liegen der Bundesregierung bzw. den Sozialversicherungsträgern Erkenntnisse darüber vor, wie viele mitarbeitende Familienangehörige derzeit in Deutschland tätig sind und wie viele von ihnen sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer eingestuft wurden?

Die Tatsache, dass die/der Beschäftigte zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Familienmitglied steht, gehörte bis zum 31. Dezember 2004 nicht zu den Tatbeständen, die im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Meldevorschriften zu melden waren. Auch bilden die (außerhalb der Landwirtschaft) mitarbeitenden Familienangehörigen im Rahmen der zu meldenden Angaben keine eigenständige Personen- bzw. Berufsgruppe. Es sind daher keine statistischen Daten ermittelbar, wie viele der angemeldeten Beschäftigten in einem Familienbetrieb mitarbeiten.

25. Ist der Bundesregierung die Gesamtzahl der mitarbeitenden Familienangehörigen in Einzelhandels-, Dienstleistungs- und in Handwerksunternehmen bekannt?

Auf der Grundlage der Erhebungen der Sozialversicherung liegen keine Daten zur Anzahl der mitarbeitenden Familienangehörigen vor; vergleiche hierzu die Antwort zu Frage 24.

Das Statistische Bundesamt erfasst im Mikrozensus lediglich die Personengruppe der „mithelfenden Familienangehörigen“. Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis und Lohn- oder Gehaltsempfang in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben eines Familienangehörigen mitarbeiten und keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Diese Personengruppe ist hier nicht angesprochen.

26. Wie viele Angehörige, Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Lebenspartner des Unternehmers und wie viele Gesellschafter, Geschäftsführer und Betriebs- bzw. Werkleiter sind in Deutschland tätig und damit von der sozialversicherungsrechtlichen Grauzone betroffen?
27. Wie hoch sind die von diesen Personen jährlich abgeführten Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere zur Renten- und Arbeitslosenversicherung?
28. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen in den Jahren 2002 bis 2004 mitarbeitenden Familienangehörigen/Ehegatten im Leistungsfall Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung versagt wurden mit dem Argument, es liege de facto kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, sondern eine Mitunternehmerschaft vor?
29. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen im gleichen Zeitraum bei mitarbeitenden Familienangehörigen/Ehegatten im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger im Nachhinein der sozialversicherungsrechtliche Status eines abhängig Beschäftigten verneint wurde?

Statistische Erhebungen hierzu liegen nicht vor.

30. Wie viele Antragsverfahren wurden nach der alten Regelung des § 336 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) von 1998 bis 2004 von der BA beschieden?

Wie viele dieser Verfahren führten dazu, dass eine Beschäftigung aus Sicht der Agentur für Arbeit abgelehnt wurde?

Aktuelle Zahlen für den angefragten Zeitraum liegen nicht vor. Lediglich für die Jahre 1998 und 1999 wurden Zahlen erhoben. Diese stellen sich wie folgt dar:

	1998	1999
Durch Zustimmungsbescheid erledigt:	4 695	10 492
Ablehnungen:	600	1 175
Widersprüche:	177	317
Klagen: (Ausgang der Verfahren statistisch nicht erfasst)	21	56

Darüber hinaus liegt noch das Ergebnis einer für das Jahr 2001 vorgenommenen Abfrage bei den Agenturen für Arbeit vor. Aufgrund einer groben Abschätzung,

bei der der Arbeitsverwaltung nicht bekannt war, ob eine formelle Entscheidung der Einzugsstelle über die Beschäftigteneigenschaft überhaupt vorgelegen hatte, wurde eine Zahl von 2 696 abgelehnten Anträgen mitarbeitender Familienangehöriger hochgerechnet. Diese Abschätzung hat für die heutige Situation auch deshalb keine Aussagekraft, da erst danach die vereinbarten Informationskampagnen (vergleiche die Antworten zu den Fragen 22 und 23) durchgeführt wurden. Aktuellere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

31. Wie viele Anträge auf Arbeitslosen- und Insolvenzgeld wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt und auf die Jahre verteilt von im Betrieb angestellten Familienangehörigen bei der BA gestellt?
32. Wie hoch ist die Zahl von mitarbeitenden Familienangehörigen unter den Antragstellern, denen der Anspruch auf Arbeitslosen- und Insolvenzgeld von der BA in den vergangenen fünf Jahren verwehrt wurde?
33. Wie hoch sind die von der BA einbehaltenen Beiträge seit dem Jahr 2000, die wegen Ablaufs der Verjährungsfrist nicht erstattet wurden?

Hierzu liegen keine Daten vor.

34. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie viele so genannte Altfälle es gibt?

Nein. Zu den Gründen vergleiche die Antwort zu Frage 24.

35. Ist der Bundesregierung bekannt, zu welchem Anteil der von der BfA in ihren Jahresberichten aufgeführte Posten, der mit zu Unrecht erhobenen Beitragszahlungen überschrieben ist, auf Beiträge aus Familienarbeitsverhältnissen zurückzuführen ist?

Nein. In der BfA ist zwar die Speicherung von beanstandeten Pflichtbeiträgen im Konto des Versicherten vorgesehen. Der Grund für die Beanstandung wird jedoch nicht gespeichert. Es kann daher nicht gesagt werden, welcher Anteil von zu Unrecht erhobenen Beitragszahlungen in der BfA auf Beiträge aus Familienarbeitsverhältnissen zurückzuführen ist und wie viele Fälle betroffen sind.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung verfassungsrechtlich eine Leistungsverweigerung, wenn die Betroffenen im guten Glauben Beiträge gezahlt haben?

Wie beurteilt die Regierung verfassungsrechtlich die nicht vollständige Rückzahlung der geleisteten Beiträge?

Die Entscheidung der Bundesagentur, im konkreten Einzelfall eines fehlenden Versicherungsverhältnisses Leistungen zu versagen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach der höchstrichterlichen einschließlich verfassungsrechtlichen Rechtsprechung gehört „das Risiko, bei Nichterfüllung der zeitlichen und sonstigen Voraussetzungen den Versicherungsanspruch ersatzlos zu verlieren, zum Wesen der Versicherung“ (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Band 22 der amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts S. 349 ff., S. 367). Es darf auch nicht übersehen werden, dass ein davon Betroffener auch nicht die Möglichkeiten genutzt hat, die ihm von Anfang an offen stehen, um seinen Status über eine Entscheidung der Einzugs-

stelle bzw. BA zu klären. Zu der auf vier Jahre begrenzten Rückzahlungsverpflichtung der Sozialversicherungsträger wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

37. Wie oft und in welcher Höhe (absolut, pro Fall) wurden bislang von den Sozialversicherungsträgern geleistete Beiträge von mitarbeitenden Familienangehörigen zurückgezahlt?

Vergleiche die Antwort zu Frage 35.

38. Ist der Bundesregierung die Umfrage des Baden-Württembergischen Handwerkstags in Kooperation mit den Unternehmerfrauen im Handwerk (UFH) Baden-Württemberg vom Oktober 2002 („Erfahrungen mit der Sozialversicherungspflicht als mitarbeitende/r Familienangehörige/r“) bekannt?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Umfrage?

Der Bundesregierung liegen die genannte Umfrage und deren Ergebnisse nicht vor.

III. Verwaltungspraxis

39. Wie viele Statusfeststellungen auf Antrag der Betroffenen wurden seit 1998 durchgeführt?

Wie hat sich dieses Verfahren nach Einschätzung der Bundesregierung bewährt?

Vergleiche die Antwort zu Frage 30.

40. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Unterscheidung in Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige?

Vergleiche die Antwort zu den Fragen 15 und 16.

41. Hat die BA bis Ende 2004 jeden Antrag auf Arbeitslosen- und Insolvenzgeld auf den Status des Antragstellers überprüft?

Die Prüfung des Status ist grundsätzlich bei jeder Entscheidung über einen Leistungsanspruch durchzuführen. Soweit Anlass besteht, an der Arbeitnehmereigenschaft des Antragstellers zu zweifeln, bedarf es einer eingehenden Prüfung. Im Antragsformular Arbeitslosengeld und in der bei Arbeitslosmeldung vorzulegenden Arbeitsbescheinigung bzw. im Antrag auf Insolvenzgeld wird abgefragt, ob eine Beschäftigung bei einem Familienangehörigen erfolgte bzw. ob der Arbeitnehmer zum Geschäftsführer bestellt oder an dem Unternehmen beteiligt war. Wird dies bejaht, wird in der Regel das Zusatzblatt „Selbständige/Mithelfende Tätigkeit“ ausgehändigt. Aufgrund der dort gemachten Angaben erfolgt dann die Prüfung der Versicherungspflicht.

42. Trifft es zu, dass die Spitzenverbände der Sozialversicherungen die Kriterien zur Bestimmung des Arbeitnehmerstatus selbständig festlegen?
43. Nach welchem Prüfschema geht dabei die BA vor?

Die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit zu abhängiger Beschäftigung richtet sich ausschließlich nach den von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelten Grundsätzen zu § 7 Abs. 1 SGB IV. Entscheidend sind allein die objektiven Umstände des Einzelfalles. Nur im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung das Recht und die Möglichkeit die gesetzlichen Vorschriften auszulegen und in eigener Verantwortung anzuwenden.

44. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Gewichtung dem Gesichtspunkt einer bestehenden Mithaftung des mitarbeitenden Familienangehörigen/Ehegatten – z. B. für das Geschäftskonto – für das Unternehmen des verwandten Betriebsinhabers bei der Gesamtbeurteilung, ob zwischen diesen ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, seitens der BfA zukommt?

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten einheitlich die Auffassung, dass die Übernahme von Verpflichtungen für den Betrieb, wie beispielsweise die Gewährung von Krediten oder die Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Betriebsinhabers ein gewichtiges Indiz gegen eine abhängige Beschäftigung sein können, weil es in einem solchen Fall an dem für ein Beschäftigungsverhältnis typischen Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mangeln kann. Hier kommt es jedoch auf eine Würdigung der Gesamtumstände an. So schließt beispielsweise die Übernahme von Bürgschaften in Zusammenhang mit Kreditverträgen allein das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nicht aus, wenn nicht noch weitere Aspekte für eine Mitunternehmerschaft sprechen.

45. Wie ist es zu erklären, dass manche Antragsteller Sozialleistungen empfangen und andere nicht, auch wenn Begünstigte den Kriterien nach nicht als Arbeitnehmer gelten?

Der Bezug von Sozialleistungen hängt davon ab, ob die konkreten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sozialleistungsempfänger können deshalb auch Personen sein, die nicht als Arbeitnehmer gelten.

46. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wie lang die Verfahrensdauer bei der BfA-Clearingstelle ist?

Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV liegen keine Daten vor.

47. Trifft es zu, dass die Clearingstelle für die nach § 7a SGB IV durchzuführenden Beurteilungen, ob eine Scheinselbständigkeit vorliegt, zwischen Antrag und Bescheidung mehrere Jahre benötigt?

Nein.

48. Trifft es zu, dass dort in nicht nennenswertem Umfang für die ab 2005 erweiterten Aufgaben Personal aufgestockt wurde?

Es ist zutreffend, dass das Personal nicht in erheblichem Umfang aufgestockt werden musste. Hintergrund hierfür waren zum einen die absehbaren Erleichterungen durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz, zum anderen die Verfahrensregelungen und -abläufe, die mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vereinbart wurden.

49. Hat die Clearingstelle die gleichen Möglichkeiten wie die bislang für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht zuständigen Einzugsstellen, vor Ort Ermittlungen durchzuführen?
50. Kennt die Clearingstelle die tatsächlichen Verhältnisse in den Betrieben, auf die gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts maßgeblich abzustellen ist, genau so gut wie die örtlich ansässige Einzugsstelle?

Erkenntnisse über den Umfang der Ermittlungstätigkeiten der Einzugsstellen liegen der BfA nicht vor, Vergleichsmöglichkeiten bestehen daher nicht. Welche Ermittlungen anzustellen sind, hängt vom Einzelfall ab. Einschränkungen kraft Gesetzes enthalten weder § 28h Abs. 2 SGB IV noch § 7a SGB IV.

51. Ist das Personal der Clearingstelle nach Einschätzung der Bundesregierung fachlich kompetenter, besser oder schlechter geschult als das Personal der Einzugsstellen?

Vergleiche die Antwort zu den Fragen 49 und 50. Im Übrigen gehört es nicht zu den Aufgaben der Bundesregierung, die Kompetenz oder den Grad fachlicher Schulung von Mitarbeitern der Sozialversicherungsträger zu bewerten bzw. zu vergleichen.

52. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wie die Einzugsstellen Widersprüche gegen eine durchgeführte Beurteilung handhaben (Verfahrensdauer, Häufigkeit der Abhilfe, Verhältnis von abgelehnten Widersprüchen zu stattgebenden Sozialgerichtsurteilen)?

Lassen sich daraus Rückschlüsse ziehen auf die Qualität der Widerspruchsausschuss-Sitzungen?

Sind diese Zahlen nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Clearingstelle der BfA übertragbar?

Statistische Auswertungen liegen hierzu nicht vor, im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 51 verwiesen.

53. In wie vielen Fällen haben Sozialversicherungsträger in der Vergangenheit eine von der Einzugsstelle divergierende Entscheidung über das Vorliegen einer Beschäftigung getroffen und die Leistungsbewilligung abgelehnt?

Statistische Auswertungen hierüber liegen nicht vor.

54. In wie vielen Fällen haben die Betroffenen anschließend Sozialhilfe erhalten?

Wenn keine konkreten Zahlen vorliegen, von wie vielen Fällen geht die Bundesregierung aus?

Wie wirkt sich dies ab 2005 nach der Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II aus?

Die auf Basis des bis Jahresende 2004 geltenden Sozialhilferechts (Bundessozialhilfegesetz – BSHG) erstellte Sozialhilfestatistik enthält keine Angaben über die Anzahl von ehemaligen mitarbeitenden Familienangehörigen, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Statistische Informationen über Personen, die eine solche Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben und Sozialhilfe beziehen, liegen damit nicht vor. Schätzungen über die Größe dieses Personenkreises sind nicht möglich.

Für ehemalige mitarbeitende Familienangehörige hat die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe für Erwerbsfähige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Folge, dass diese, sofern sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind (§§ 8, 9 SGB II), einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Sofern sie nicht erwerbsfähig sind, aber in einem Haushalt mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II zusammenleben, haben sie Anspruch auf Sozialgeld. Alle übrigen ehemaligen mithelfenden Familienangehörige, die nicht erwerbsfähig, aber hilfebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII.

55. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über (höchst-)richterliche Urteile vor, in denen Klagen der Betroffenen erfolgreich waren und eine zunächst erfolgte Ablehnung des Arbeitnehmerstatus revidiert werden musste?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse hierüber vor.

IV. Mögliche Alternativregelungen

56. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie die sozialversicherungsrechtliche Behandlung mitarbeitender Familienangehöriger in vergleichbaren Sozialversicherungssystemen anderer EU-Mitgliedstaaten geregelt ist?

Wenn ja, welche?

Nein. Eine Abfrage in den EU-Mitgliedstaaten war wegen der Kürze der Frist für die Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich.

57. Sind im SGB III nach Auffassung der Bundesregierung Regelungen für zu Unrecht entrichtete Beiträge an die Arbeitslosenversicherung, die mit dem Regelungsgehalt der § 202 SGB VI und § 26 SGB IV im Beitragsrecht zur Rentenversicherung vergleichbar sind, denkbar?

Das Recht der Arbeitslosenversicherung kennt nach bisheriger Rechtslage – anders als die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung – grundsätzlich keine freiwillige Versicherung. Vom 1. Februar 2006 an wird allerdings für bisher nach dem Arbeitsförderungsrecht versicherte Arbeitnehmer bei Existenzgründung die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung einge-

führt, um diesen die Existenzgründung zu erleichtern und Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang prüfen, ob die Einführung einer dem § 202 SGB VI entsprechenden Regelung sinnvoll und möglich wäre.

58. Welche finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger hätte eine solche Regelung?

Hierzu liegen keine Schätzungen vor.

59. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Optionsregelung, nach der es mitarbeitenden Familienangehörigen künftig grundsätzlich freigestellt wird, ob sie sich gesetzlich pflichtversichern wollen?

Ein solches Modell ist abzulehnen. Eine Optionsregelung hätte eine unerwünschte Präjudizwirkung für andere Beschäftigtengruppen und würde zu unververtretbaren Folgeforderungen führen.

60. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Regelung, nach der es den sog. Altfällen innerhalb einer angemessenen gesetzlichen Frist ermöglicht wird, eine Statusfeststellung mit Bindungswirkung durchführen zu lassen (Moratoriums-Modell)?

Die Schaffung einer Regelung, nach der es so genannten Altfällen ermöglicht wird, eine Statusfeststellung mit Bindungswirkung durchführen zu lassen, ist nicht erforderlich. Mit der Problematik der so genannten Altfälle hatten sich zwischenzeitlich bereits die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung befasst. Diese haben sich dabei auf ein Verfahren verständigt, wonach diese Fälle – also mitarbeitende Ehegatten/Lebenspartner bzw. geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, deren Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2005 angemeldet war – außerhalb des Verfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV auf Antrag des Versicherten von der zuständigen Einzugsstelle im Rahmen von § 28h Abs. 2 SGB IV hinsichtlich ihres versicherungsrechtlichen Status überprüft werden können. Die BA hat hierzu erklärt, sich auch an solche – nach dem 1. Januar 2005 ergehenden – Entscheidungen im Rahmen von § 336 SGB III gebunden zu sehen.

61. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, nach dem es sog. Altfällen ermöglicht wird – wenn die Statusfeststellung ergibt, dass trotz Beitragsentrichtung in gutem Glauben keine Sozialversicherungspflicht vorlag – zu wählen, ob sie sich die Beiträge erstatten lassen wollen oder für diesen Zeitraum Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen entsprechend ihrer Beitragszahlungen erworben haben?

Eine solche Regelung wäre für den Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht angemessen. Sie würde zu einer Benachteiligung aller anderen Arbeitnehmer führen, die zu Unrecht, aber in gutem Glauben Beiträge entrichtet haben.

62. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, Versicherungspflicht von mitarbeitenden Familienangehörigen anzunehmen, wenn die Einzugsstelle die Beiträge für die Betroffenen in der Vergangenheit für einen Zeitraum von mehr als vier Jahren widerspruchslos eingezogen hat?

Die Bundesregierung steht dem Vorschlag ablehnend gegenüber (vergleiche die Antworten zu den Fragen 1 und 5).

63. Wie steht die Bundesregierung zu einer Rücknahme der durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz beschlossenen Änderungen?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, diese aus ihrer Sicht sinnvollen Änderungen zurückzunehmen.

